

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

– Drucksachen 13/7242, 13/7775, 13/8020, 13/8177, 13/8178, 13/8326 –

Steuerreformgesetz 1999

– Drucksachen 13/7480, 13/7917, 13/8022, 13/8023, 13/8177, 13/8179, 13/8327 –

**hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 105 Abs. 3, 106 Abs. 3 und 6
und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 715. Sitzung am 5. September 1997 beschlossen,

dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 und am 5. August 1997 verabschiedeten Steuerreformgesetz (StRG) 1998 gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes sowie

dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 und am 5. August 1997 verabschiedeten Steuerreformgesetz 1999 gemäß Artikel 105 Abs. 3, 106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes

nicht zuzustimmen.

Begründung

Die beiden Gesetze sind insgesamt finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt. Sie tragen dem Anliegen des Bundesrates in seinen Stellungnahmen vom 16. Mai 1997 – Drucksache 207/97 (Beschluß) –, vom 6. Juni 1997 – Drucksache 280/97 (Beschluß) – und vom 4. Juli 1997 – Drucksache 479/97 (Beschluß) – nahezu keine Rechnung.

Mit Blick auf die Lage am Arbeitsmarkt sind die vorliegenden Gesetze nicht geeignet, einen Weg zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit aufzuzeigen. Der Bundesrat erinnert erneut daran, daß er eine

Senkung der Lohnnebenkosten, vorrangig finanziert durch einen Einstieg in eine ökologische Steuerreform, zum frühestmöglichen Zeitpunkt für notwendig erachtet, um eine spürbare Entlastung bei den Arbeitskosten zu erreichen. Er bedauert insoweit ausdrücklich, daß der Beschluß des Vermittlungsausschusses vom 4. August 1997, mit dem die Beiträge zu den Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung durch Herausnahme bestimmter versicherungsfremder Leistungen um je einen Prozentpunkt gesenkt werden sollen, im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden hat.

Darüber hinaus ist zur Stärkung der Binnennachfrage vor allem eine Entlastung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen sowie bei den Familien dringend notwendig. Im Gegensatz hierzu liegt der Schwerpunkt der steuerlichen Entlastung nach den Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages weit überproportional bei den oberen und höchsten Einkommensgruppen.

Die mit den Steuerreformgesetzen verbundenen Steuerausfälle sind weder für den Bund noch für die Länder und Gemeinden verkraftbar. Bereits nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 15. Mai 1997 müssen die öffentlichen Haushalte erhebliche Steuerausfälle verkraften (etwa 18 Mrd. DM in 1997

und deutlich über 30 Mrd. DM jährlich ab 1998). Die in den Gesetzesbeschlüssen insgesamt vorgesehenen Steuermindereinnahmen von zusätzlich rd. 45 Mrd. DM pro Jahr ab 1999 führen damit im Vergleich zu den bisherigen Erwartungen zu Mindereinnahmen im öffentlichen Gesamthaushalt in der Größenordnung von jährlich etwa 80 Mrd. DM ab 1999. Dies kann weder durch Ausgabeneinschränkungen noch durch eine höhere Neuverschuldung aufgefangen werden und entzieht dem staatlichen Gemeinwesen die finanzielle Grundlage; es ist zudem auch im Hinblick auf die dauerhafte Einhaltung der Maastrichter Fiskalkriterien nicht zu verantworten.

Der Bundesrat hält eine Steuerreform für dringend notwendig – auch im Hinblick auf die Warnungen der Deutschen Bundesbank in ihrem Monatsbericht vom August 1997 vor dem Fortschreiten der schon länger zu beobachtenden Erosion der Besteuerungsgrundlagen. Vor diesem Hintergrund ist ein – das Steuerrecht zudem erheblich vereinfachender – umfassender Abbau steuerlicher Ausnahmetatbestände und Vergünstigungen notwendig. Angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden muß eine Senkung der Steuersätze allerdings weitestgehend auf die aus dem Abbau von Steuervergünstigungen erzielbaren Mehreinnahmen beschränkt bleiben.